

Begl. Abschrift

Landgericht München I

Az: 21 S 19488/15
111 C 17735/13 AG München



IM NAMEN DES VOLKES!

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 58642 Iserlohn
- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [REDACTED] 58636 Iserlohn, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlasst das Landgericht München I - 21 Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am Landgericht [REDACTED] und den Richter am Landgericht [REDACTED] am 14.10.2016 aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.05.2016 folgendes

Endurteil:

- I. Auf die Berufung der Klagerin vom 29.10.2015 wird das Urteil des Amtsgerichts München vom 23.09.2015, Az. 111 C 17735/13, abgeändert und wie folgt neu gefasst
 1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagerin EUR 600,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.11.2012 zu zahlen
 2. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagerin EUR 506,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 02.11.2012 zu zahlen
- II. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits
- III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar

Beschluss:

Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf € 1.106,00 festgesetzt.

Gründe:

I.

Hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen wird auf das angefochtene Urteil des Amtsgerichts München vom 23.09.2015, Az. 111 C 17735/13 (Bl. 278/287 d. A.), Bezug genommen.

Die Klägerin greift das Ersturteil in vollem Umfang an

Die Klägerin beantragt, die Beklagte unter Abänderung des angefochtenen Ersturteils zu verurteilen, einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch nicht weniger als EUR 600,000 betragen soll, zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 02.11.2012 sowie EUR 506,00 zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 02.11.2012 zu zahlen

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurückzuweisen.


Im Übrigen wird von einem Tatbestand gemäß §§ 540 Abs. 2, 313a Abs. 1 Satz 1 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO abgesehen.

II.

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, insbesondere ist sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden.

Auf die Entscheidungsgründe des Ersturteils wird mit folgenden Erwägungen Bezug genommen (§ 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ZPO):

Soweit die Klägerin rügt, das Amtsgericht habe die sekundäre Darlegungslast zu Unrecht durch den Sachvortrag der Beklagten als erfüllt angesehen, war das Ersturteil entsprechend abzuändern und die Beklagte als Täterin zu Schadensersatz und zum Ersatz der vorgerichtlichen Abmahnkosten zu verurteilen

In Fällen, in denen der Internetanschluss bewusst anderen Personen – wie hier dem Zeugen  – überlassen wurde, trifft den Inhaber des Internetanschlusses eine sekundäre Darle-

gungslast Diese führt zwar weder zu einer Umkehr der Beweislast noch zu einer über die prozessuale Wahrheitspflicht und Erklärungslast (§ 138 Abs. 1, Abs. 2 ZPO) hinausgehenden Verpflichtung des Anschlussinhabers, dem Anspruchsteller alle für seinen Prozess Erfolg benötigten Informationen zu verschaffen Der Anschlussinhaber genügt seiner sekundären Darlegungslast aber nur dadurch, dass er dazu vortragt, ob andere Personen und gegebenenfalls welche anderen Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatten und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommen. In diesem Umfang ist der Anschlussinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet (BGH GRUR 2016, 191, 194 Tz 37 – Tauschbörse III, BGH GRUR 2014, 657, Tz 16 ff – Bear-Share).

Die Beklagte hat im Hinblick auf den Zeugen [REDACTED] der ihr zufolge selbständigen Zugang zu ihrem Internetanschluss hatte, keine konkreten verletzungsbezogenen Angaben gemacht und insbesondere nicht ausreichend vorgetragen, durch welche Maßnahmen sie ihren Nachforschungspflichten genügt haben will Infolge der sekundären Darlegungslast trafen sie solche Nachforschungspflichten dahingehend, wie und ob der Zeuge [REDACTED] die Rechtsverletzung tatsächlich begangen hat Unabhängig davon, ob die tatsächlich durchgeführten Nachforschungen letztlich erfolgreich sind oder erfolglos bleiben, ist jedenfalls deren Vornahme konkret samt Ergebnis darzustellen

Insoweit hat sich die Beklagte erstinstanzlich auf den Vortrag beschränkt, der Zeuge [REDACTED] habe sich zum Tatzeitpunkt ebenso wie sie selbst im Nachbarhaus [REDACTED] aufgehalten, wo ein Fußballspiel angesehen, Kniffel und Rommee gespielt und von einem Ägyptenurlaub erzählt worden sei (Seiten 1 und 2 des Schriftsatzes vom 04.11.2013, Bl. 103/104 d.A.). Zu etwaigen eigenen Versuchen herauszufinden, ob der Zeuge zum maßgeblichen Zeitpunkt eine Tauschbörse genutzt hat, was naturgemäß keine dauernde körperliche Anwesenheit vor dem Rechner voraussetzt, hat sie sich trotz eines Hinweises des Erstgerichts zum Bestehen der sekundären Darlegungslast vom 08.10.2013 (Bl. 99 d.A.) nicht geäußert.

Auch auf den Hinweis der Kammer im Termin vom 11.05.2016 (Bl. 315 d.A.), dass eine denkbare Maßnahme zur Erfüllung der Nachforschungspflicht das Auslesen des Routers hätte gewesen sein können, hat die Beklagte lediglich allgemeine Überlegungen zur zeitlichen Auslesbarkeit ohne konkreten Bezug zum verwendeten Routermodell angestellt und insbesondere nicht behauptet, dass sie überhaupt versucht hat, diesen auszulesen oder Informationen zu beschaffen, ob das Modell zum Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnis von der Rechtsverletzung durch die Abmahnung noch auslesbar war Die Kammer will nicht dahingehend missverstanden werden, dass sie eine Täterhaftung stets dann annimmt, wenn die

Nachforschungen kein Ergebnis liefern. Vielmehr sind im Rahmen der sekundären Darlegungslast die Maßnahmen darzustellen, die – erfolglos oder erfolgreich - ergriffen wurden, oder zumindest die konkrete Informationsbeschaffung mitzuteilen, warum sich bestimmte Maßnahmen sicher als erfolglos erweisen werden und deshalb auf deren Durchführung verzichtet wurde. Nur allgemein zu behaupten, Router speicherten bekanntermaßen die Daten nur 30 Tage, ohne konkrete Angaben zu den Verhältnissen beim tatsächlich verwendeten Routermodell zu machen oder zu einem tatsächlich unternommenen Ausleseversuch vorzutragen, vermag die Erfüllung der Nachforschungspflichten nicht zu belegen.

Im Hinblick auf die Ermittlung der IP-Adresse ist die Kammer durch die Gutachten des Sachverständigen [REDACTED] vom 18.08.2014 (Bl. 189 ff d A) und 14.02.2015 (Bl. 218 ff d A) vom ordnungsgemäßen Funktionieren der Ermittlungssoftware und damit von der Vornahme der Tathandlung über den entsprechenden Anschluss überzeugt. Der Sachverständige kommt in nachvollziehbarer Weise zu dem Ergebnis, dass die relevante Aufzeichnung, Speicherung und Archivierung des Netzwerkdatenverkehrs für den streitgegenständlichen Zeitraum am [REDACTED] durch das Ermittlungssystem PFS ordnungsgemäß erfolgte und die mit dem maßgeblichen Filehash versehene Datei, die das Filmwerk [REDACTED] enthalten hat, von dem Client der Beklagten erfolgreich heruntergeladen werden konnte. Die Überzeugung lässt sich insbesondere deshalb bilden, weil der Sachverständige in seinem Gutachten vom 18.08.2014 ausführlich auf den Manipulationsschutz des Ermittlungssystems (dort Seite 18) eingeht und sich Anhaltspunkte für diesen Schutz überwindende Eingriffe nicht ergeben haben. Zudem hat der Sachverständige im Ergänzungsgutachten aufgrund des Ortstermins vom 14.02.2015 ausführlich dargelegt, dass von einer Authentizität des zur Verfügung gestellten Datenmaterials aufgrund der massiven Zugangssicherung auszugehen sei, was auch der für die Beklagte anwesende Zeuge [REDACTED] zuletzt nicht mehr in Zweifel gezogen hat.

Die Ordnungsgemäßheit der Zuordnung der IP-Adresse zum Anschluss der Beklagten ergibt sich aus der zweifachen Ermittlung am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr sowie am [REDACTED] um [REDACTED] Uhr. Bei mehreren gleichlautenden Anschlüssenzuordnungen dynamischer IP-Adressen für das gleiche Werk ist von einem Anscheinsbeweis für deren Richtigkeit auszugehen (OLG Köln, MMR 2012, 549). Gegenbeweis hat die Beklagte nicht anzubieten vermocht.

Im Hinblick auf den im Wege der Lizenzanalogie zu bestimmenden Schadensersatz schätzt die Kammer diesen nach § 287 Abs. 1 ZPO auf die als Mindestschaden geltend gemachten EUR 600,00. Die Klägerin hat insoweit Vergleiche zu Musikdateien gezogen, mit denen die Kammer ebenfalls regelmäßig in Filesharing-Konstellationen zu tun hat und die zum Teil pro

Musiktitel in der Instanzrechtsprechung mit EUR 200,00 pro Titel bemessen werden. Bei einer lawinenartigen Verbreitung aufgrund der Möglichkeit zum Massendownload ergibt sich für die Anzahl potentieller Upload-Lizenzen ein hoher Multiplikationsfaktor, so dass sich bei einem vollständigen Spielfilm und einer potentiellen Vielzahl von Uploads die geltend gemachten EUR 600,00 ohne weiteres nachvollziehen lassen.


Auch der Ansatz eines vorgerichtlichen Unterlassungswerts für die Abmahnung von EUR 10 000,00 begegnet keinen Bedenken. Maßgeblich ist insoweit das Interesse der Klägerin an der Unterbindung gleichartiger Verstöße für die Laufzeit eines potentiellen Titels, also für 30 Jahre. Der Angabe des Gegenstandswerts durch die Rechteinhaberin kommt ein Indizcharakter zu, da zum Zeitpunkt der Angabe der Ausgang einer außergerichtlichen Auseinandersetzung oder eines sich anschließenden Gerichtsverfahrens und damit ein Ersatz der entsprechenden Gebühren noch nicht absehbar sind. Dass die Grenze zu einem mutwilligen oder unvernünftigen Ansatz überschritten wäre, ist vorliegend nicht zu erkennen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 713 ZPO, 26 Nr. 8 EGZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne von § 543 Abs. 2 Nr. 1 ZPO hat und auch die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung keine Entscheidung des Revisionsgerichts nach § 543 Abs. 2 Nr. 2 ZPO erfordern. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung unter Anwendung der vom BGH in den zitierten Entscheidungen aufgestellten Grundsätze.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach § 26 Nr. 8 EGZPO nicht statthaft.


Vorsitzender Richter
am Landgericht


Richterin
am Landgericht


Richter
am Landgericht

zugleich für den durch
sein Ausscheiden aus der
Kammer an der Unter-
schriftsleistung gehinder-
ten VRiLG Müller

Verkundet am 14.10.2016

Urkundsbeamte(r) der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift-Ablichtung

München, den 1.8. Okt. 2016

Der Urkundsbeamte der
Geschäftsstelle [Redacted] München I

Justiz